

§ 21 K-StrG 2017 § 21

K-StrG 2017 - Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.12.2020

Der Gemeinderat hat nach dem Verfahren des § 4 zu beschließen:

- a) die Erklärung zu Gemeindestraßen,
- b) bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Erklärung (§ 3 Abs. 1 Z 5), die Anpassung der Einreihung an die tatsächlichen Gegebenheiten, und
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen, die Auflassung von Gemeindestraßen.

In Kraft seit 10.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at